

VERORDNUNG
zum Reglement
über das Parkieren
auf öffentlichem Grund
der
Einwohnergemeinde Hausen

Gestützt auf das Reglement über das Parkieren auf öffentlichem Grund erlässt der Gemeinderat Hausen die nachstehende

Verordnung über das Parkieren auf öffentlichem Grund

§ 1 Bewilligungs- und Gebührenpflicht

¹⁾ Als regelmässiges Parkieren während längerer Zeit gilt ein mindestens dreimaliges Abstellen innerhalb eines Monats auf öffentlichen und privaten Strassen, Plätzen und Tiefgaragen, die dem Gemeindegebrauch gewidmet sind, während mindestens 6 Tages- oder Nachtstunden.

²⁾ Als Besitzer eines Motorfahrzeuges gilt der Halter oder gegebenenfalls derjenige, dem das Fahrzeug zur selbständigen Benützung während längerer Zeit überlassen worden ist.

§ 2 Plätze mit abweichenden Parkierungsregeln

Der Gemeinderat hat mit separaten Beschlüssen folgende abweichende Parkierungsregeln bestimmt:

1. Parkieren mit Parkscheibe von 07.00 Uhr bis 19.00 Uhr während einer max. Parkdauer von 3 Stunden:
 - Parkplatz Mitteldorf, Parzelle Nr. 886
 - Parkplatz Alterswohnungen, Parzelle Nr. 2186In der Nacht von 19.00 Uhr bis 07.00 Uhr gilt das Parkieren gemäss Parkierungsreglement.
2. Parkieren mit Parkscheibe Montag bis Freitag von 07.00 Uhr bis 19.00 Uhr während einer max. Parkdauer von 3 Stunden:
 - Parkplatz reformierte Kirche, Parzelle Nr. 1595Samstag und Sonntag sowie werktags von 19.00 Uhr bis 07.00 Uhr gilt das Parkieren gemäss Parkierungsreglement.
3. Allgemeines Parkverbot Montag bis Freitag, von 07.00 Uhr bis 19.00 Uhr:
 - Parkplatz Gemeindehaus, Parzelle Nr. 1400, ausgenommen Personen, welche im Verkehr mit der Gemeindeverwaltung stehen.
 - Parkplätze Schule, Parzellen Nr. 1400 und 129, ausgenommen Personen, welche im Verkehr mit der Schule bzw. Biblio-/Ludothek stehen.Samstag und Sonntag sowie werktags von 19.00 Uhr bis 07.00 Uhr gilt das Parkieren gemäss Parkierungsreglement.
4. Parkieren mit Parkscheibe von 07.00 Uhr bis 19.00 Uhr während einer max. Parkdauer von 1 Stunde:
 - Parkplatz Mehrzweckhalle, Parzelle Nr. 902In der Nacht von 19.00 Uhr bis 07.00 Uhr gilt das Parkieren gemäss Parkierungsreglement.
5. Parkieren mit Parkuhr gemäss Reglement über das Parkieren auf öffentlichem Grund von Montag bis Samstag von 01.00 Uhr bis 18.00 Uhr:
 - Tiefgarage Mehrzweckhalle, Parzelle Nr. 902
6. Allgemeine Feiertage sind der Regelungen an Sonntagen gleichgestellt.

§ 3 Vollzug

¹⁾ Die vom Gemeinderat beauftragten Organisationen werden mit separater Vereinbarung beauftragt, die regelmässige Kontrolle der abgestellten Fahrzeuge vorzunehmen.

²⁾ In der Regel ist der ruhende Verkehr auf sämtlichen Strassen und Plätzen wöchentlich zu kontrollieren. Dabei werden sämtliche abgestellten Fahrzeuge registriert. Wenn ein Fahrzeug die Bedingung gemäss § 1 erfüllt, wird dem Halter eine Rechnung gemäss Tarif des Reglements über das Parkieren auf öffentlichem Grund zugestellt. Die Tiefgarage wird mittels Fernüberwachung geprüft.

³⁾ Es sind Monats- oder Jahresrechnungen möglich.

⁴⁾ Das Inkasso erfolgt über die Regionalpolizei Brugg.

⁵⁾ Nicht korrekt abgestellte Fahrzeuge sind durch die vom Gemeinderat beauftragten Organisationen zu verzeigen.

§ 4 Parkierungsbewilligung

¹⁾ Mit der Bezahlung der Rechnung gilt die Bewilligung für das Dauerparkieren für den verrechneten Zeitraum als erteilt.

§ 5 Inkrafttreten

¹⁾ Diese Verordnung tritt zusammen mit dem Reglement auf den 1. Januar 2019 in Kraft.

Hausen AG, 20. August 2018

GEMEINDERAT HAUSEN AG

Gemeindeammann Gemeindeschreiberin

Eugen Bless

Michèle Keller